



[Alle Informationen \(Druckversion\)](#)

[Adressen](#)

[Anwälte](#)

[Devisenbestimmungen](#)

[Dokumente](#)

[Feiertage](#)

[Fährverbindungen](#)

[Genehmigungen](#)

[Krankenversicherung / medizinische Vorsorge](#)

[Maße und Gewichte](#)

[Mitnahme von Tieren](#)

[Reiseleitertätigkeit](#)

[Steuern und Abgaben](#)

[Straßen- und Tunnelgebühren](#)

[Umweltzonen](#)

[Verkehrsbestimmungen](#)

[Winterausrüstung](#)

[Zollvorschriften](#)

[Anregungen melden](#)

Adressen

Dänische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Rauchstraße 1

10787 Berlin

Tel.: 030-50 50 20 00

Fax: 030/50 50 20 50

E-Mail: botschaft@daenemark.org

Internet: www.daenemark.org

Dänisches Konsulat

Sendlinger-Tor-Platz 10/IV
80336 München
Tel.: 089-545 85 40

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dänemark

Stockholmsgade 57
Postfach 2712
DK - 2100 Kopenhagen-Oe
Tel.: 0045-35 45 99 00
Fax: 0045-35 26 71 05
E-Mail: tyskeamba@email.dk
Internet: www.kopenhagen.diplo.de

Dänisches Fremdenverkehrsamt

Glockengießerwall 2-4
20095 Hamburg
Tel.: 040-32 02 10
Fax: 040-32 02 11 11

Dänisches Fremdenverkehrsamt

Postfach 800245
81604 München
Tel.: 089-45 46 98 70
Fax: 089-45 46 98 71
Internet: www.daenemark.dt.dk

Entsorgungsmöglichkeiten für Bustoiletten

Statoil Motorvejscenterselskab A/S
Motorvejsanlæg Ejer Bavnehøj Øst
Motorvejen 996 A
DK - 8660 Skanderborg

A/S Dansk Shell
Skærup Øst
Kappelagervej 46
DK - 7100 Vejle

Statoil Motorvejscenterselskab A/S
Motorvejsanlæg Himmerland Vest und Øst
DK - 9541 Sultrup

Kuwait Petroleum
Motorvejsanlæg Frøslev Vest und Øst
DK - 6330 Padborg

Polizei/Unfallrettung/Feuerwehr

Tel. jeweils 112

Vorwahl von Deutschland nach Dänemark 0045

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Anwälte

Dem bdo empfohlene Anwälte

Hjulmand & Kaptain

Anders Hjulmand
Advokatfirma
Badehusvej 16
DK - 9100 Aalborg
Tel.: 0045-70 15 10 00
Fax: 0045-98 13 18 11
E-mail: mail@70151000.dk
Internet: www.hjulmand-kaptain.dk/

Sprachen: Dänisch, Englisch, Deutsch

Olesen & Lyager

Henrik Kleis
Banegaardsgade 16
DK - 8000 Aarhus C
Tel.: 0045-86 12 41 44
Fax: 0045-86 12 42 84

Sprachen: Dänisch, Englisch, Deutsch, Französisch

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Devisenbestimmungen

Landeswährung

Kronen

Den aktuellen Kurs finden Sie beim [Bundesverband deutscher Banken e.V.](#)

Noten und Münzen in der Landeswährung sowie ausländische Reisezahlungsmittel dürfen bei Ein- und Ausreise unbegrenzt mitgeführt werden.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Dokumente

Mitzuführende Dokumente

Für den Fahrer

- Reisepass oder Personalausweis
- Scheckkarten-Führerschein
- Nachweise der Lenk- und Ruhezeiten: Schaublätter und/oder Fahrerkarte ([weitere ausführliche Informationen](#))
- Nachweis arbeitsfreie Tage mittels [EU-Formblatt](#) (gilt nur in sehr wenigen Ausnahmefällen siehe Hinweis)

Für das Fahrzeug

- Zulassungspapiere
- Fahrzeugversicherung
- Grüne Versicherungskarte
- Beglaubigte Kopie der EU-Gemeinschaftslizenz
- Nationalitätenaufkleber ("D")

Für die Passagiere

- Personalausweis oder Reisepass

Sonstiges

- Gelegenheitsverkehr: gültiges Fahrtenblatt
- Linienverkehr: Linienverkehrsgenehmigung
- gegebenenfalls Sondergenehmigungen

Hinweis

Nachweis der arbeitsfreien Tage - EU-Formblatt

Seit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes hat sich die Bestimmung über die Bescheinigung über arbeitsfreie Tag geändert.

Grundsätzlich gilt, dass Fahrpersonal, welches im Gelegenheitsverkehr und Fernlinienverkehr eingesetzt wird, einen lückenlosen Nachweis rückwirkend von 28 Tagen mitzuführen hat, unabhängig davon, ob der Verkehrsdienst in Deutschland oder innerhalb der europäischen Union stattfindet. Danach **sollen Nachträge auf dem digitalen Gerät oder der Tachoscheibe erfolgen.**

Vom Grundsatz her sind alle Aktivitäten nachzutragen. Eine Bescheinigung ist nur dann zulässig, wenn:

- Nachträge auf der Fahrerkarte technisch nicht möglich sind oder
- der Nachtrag zu aufwendig wäre, weil hauptsächlich andere Arbeiten gemacht wurden. Ferner kann dies aber auch bei Fahrern der Fall sein, die überwiegend Nahverkehrslinie ohne Karte fahren

in solchen Fällen ist das [EU-einheitliche Formblatt](#) zum Nachweis von Urlaubs-, Krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen zu verwenden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Europa Lenk- und Ruhezeiten](#)

Wichtig

Das Formblatt muss vor Fahrtantritt maschinenschriftlich ausgefüllt und anschließend unterschrieben werden. Die Wahl der Sprache ist frei, das Formular muss in nur einer Sprache

ausgefüllt werden. Das Logo/ der Stempel der Firma kann hinzugefügt werden; ansonsten darf das Formblatt nicht verändert werden.

Das Formblatt ist nur zu verwenden, soweit für die entsprechenden nachweispflichtigen Tage keine Aufzeichnungen des digitalen oder analogen Kontrollgerätes vorgelegt werden können.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Feiertage

Gesetzliche Feiertage

- Neujahr
- Gründonnerstag
- Karfreitag
- Ostermontag
- Buß- und Bettag
- Christi Himmelfahrt
- Pfingsten
- Verfassungstag (5. Juni)
- Weihnachten
- Silvester

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Fährverbindungen

Fährverbindungen von Deutschland nach Dänemark

List (Sylt) - Havneby (Romo)

Verbindungen 7x täglich

Fährzeit: 45 Minuten

Tel.: 0461-846-601

Fax: 0461-84630

Internet: www.syltfaehre.de

Puttgarden (Fehmarn) - Rodby

Verbindungen im 30-Minuten-Takt (durchgehend)

Fährzeit: 45 Minuten

Tel.: 0381-77 88 77 66

Fax: 0381-29 22 05 71

Internet: www.scandlines.de

Rostock - Gedser

Verbindungen bis zu 9x täglich

Fährzeit: 1,45 Stunden

Service-Tel.: 0180-60 20 100 (0,12 €/Min.)

Internet: www.scandlines.de

Fährverbindungen von Dänemark nach Schweden**Frederkshavn - Göteborg**

Verbindungen mehrmals täglich

Fährzeit: 2 Stunden mit Stena Express, ansonsten 3 Stunden

Service-Tel.: 0180-60 20 100 (0,20 €/Min.)

Internet: www.stenaline.de

Grenaa - Varberg

Verbindungen 2x täglich

Fährzeit: ca. 4 Stunden

Service-Tel.: 01805-116688 (0,12 €/Min.)

Internet: www.scandlines.de

Helsingor - Helsingborg

Verbindungen alle 20-30 Min.

Fährzeit: 20 Minuten

Es verkehren Scandalines und HH-Ferries

Service-Tel.: 01802-116699 (0,12 €/Min.)

Internet: www.scandlines.de

Fährverbindungen von Dänemark und Norwegen**Kopenhagen - Oslo**

Verbindungen 1x täglich

Fährzeit: ca. 16 Stunden

Tel.: 040-2 9999 448

E-Mail: service.de@dfds.com Internet: www.dfdsseaways.de

Frederikshavn - Oslo

Verbindungen 6x wöchentlich, während der Hauptsaison 1x täglich

Fährzeiten: Tagsüber 8,5 Stunden, nachts 11-12 Stunden

Service-Tel.: 0180-60 20 100 (0,20 €/Min.)

Internet: www.stenaline.de

<http://www.colorline.com/>, Tel. 0431/73 00-0

Hirthals - Kristiansand

Verbindungen bis zu 4x täglich

Fährzeit: 2,5 Stunden

Tel.: 0431-73 00 111

Internet: www.colorline.de

Hirtshals - Langesund

Verbindungen 1x täglich

Fährzeit: ca. 5 Stunden

Tel.: 0421-1760 362

Internet: www.kystlink.de

Hirtshals - Larvik

Verbindungen in der Hauptsaison bis zu 3x täglich

Fährzeit: 5, 25 Stunden, Nachtfahrten bis zu 13,5 Stunden

Tel.: 0431-73 00 111

Internet: www.colorline.de

Hirtshals - Stavanger - Bergen

Verbindungen 3x wöchentlich, während der Hauptsaison 4x wöchentlich

Fährzeit: bis zu 21 Stunden

Hanstholm - Kristiansand

Verbindungen bis zu 3x täglich

Fährzeit: 2 Stunden

Tel.: 0382-709 72 10

Internet: www.masterferries.com

Hanstolm - Egersund - Hangesund - Bergen

Verbindungen 3x wöchentlich

Tel.: 0382-709 72 10

Internet: www.masterferries.com**Hanstolm - Bergen**

Verbindungen 1x wöchentlich

Tel.: 0431-200 886

Internet: www.smyrilline.de***Nach Bornholm*****Deutschland - Bornholm (Sassnitz - Bornholm)**

Verbindungen unterschiedlich nach Saison, verkehrt von April bis Oktober

Tel.: 0382-7094422

Internet: www.bornholmstrafikken.dk

auch buchbar über

Service-Tel.: 01805-116688 (0,12 €/Min.)

Internet: www.scandlines.de**Dänemark - Bornholm (Koge - Bornholm)**

Verbindungen bis zu 2x täglich

Fährzeit bis zu 6,5 Stunden

Tel.: 0382-7094422

Internet: www.bornholmstrafikken.dk**Schweden - Bornholm (Yastad - Bornholm)**

Verbindungen bis zu 7x täglich

Tel.: 0382-7094422

Internet: www.bornholmstrafikken.dk**Polen - Bornholm (Swinemünde - Bornholm)**

Verbindungen nur im Sommer

Tel.: 0048-801 003 171

Internet: www.polferries.pl***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

Genehmigungen

Verkehrsgewerbliche Genehmigungen

1. Genehmigungsfreie grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigung des jeweiligen Mitgliedstaates ist nicht erforderlich für folgende grenzüberschreitende Verkehre einschließlich der Leerfahrten in diesem Zusammenhang:

A. Gelegenheitsverkehre,

d.h. Verkehrsdienste, die nicht Linienverkehre sind und für die insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildet Fahrgastgruppen befördert werden.

Hinweise:

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

B. Sonderformen des Linienverkehrs, sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind, insbesondere

- die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte,
- die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt,
- die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

C. Werkverkehre, d.h. nicht gewerbsmäßige Verkehrsdienste ohne Erwerbszweck, die eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei der Beförderungstätigkeit muss es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person handeln.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen Eigentum dieses Unternehmens sein, im Rahmen des Abzahlungsgeschäftes gekauft oder Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags sein.
- Die Fahrzeuge müssen von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert werden.

2. Genehmigungspflichtige grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigungspflichtig sind

- A. Linienverkehre und Sonderformen des Linienverkehrs, die nicht unter Nr. 1 B fallen;
- B. Parallele und zeitlich befristete Gelegenheitsverkehre, die bestehenden Linienverkehren vergleichbar sind;
- C. Werkverkehre, die nicht unter Nr. 1 C fallen;
- D. Der Einsatz von Unterauftragsnehmern bei genehmigungspflichtigen Verkehren.

3. Kabotageverkehre

Folgende Kabotageverkehre, d.h. die Beförderung von Fahrgästen innerhalb eines anderen Mitgliedstaates (Aufnahmestaat) durch ein Fahrzeug eines Unternehmens aus einem anderen Mitgliedstaat durch diesen Unternehmer, sind zugelassen:

- **örtliche Ausflüge** im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr nach Nr. 1 A.
- Gelegenheitsverkehre
- **Sonderformen des Linienverkehrs**, sofern hierfür ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer besteht;
- **Linienverkehre**, sofern diese von einem im Aufnahmestaat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer im Rahmen eines grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienstes nach Nr. 2 A durchgeführt wird. Die Kabotagebeförderung darf nicht unabhängig von diesem grenzüberschreitenden Verkehrsdienst durchgeführt werden.

Stadt- und Vorortdienste sind nicht zulässig. Der Ausdruck „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ bezeichnet Verkehrsdienste, die die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet und seinem Umland befriedigen.

Hinweise:

Im Aufnahmestaat sind grundsätzlich genehmigungsfrei die Verkehre nach A-C, genehmigungspflichtig im Aufnahmestaat Verkehre nach D. Die Durchführung einer Kabotagebeförderung nach B-D unterliegt den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates in folgenden Bereichen:

- für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- Fahrzeuggewichte und –abmessungen;

- Vorschriften für die Beförderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schüler, Kinder und Körperbehinderte;
- Lenk- und Ruhezeiten;
- Mehrwertsteuer (MwSt.) auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die Durchführung von Kabotagebeförderungen im Rahmen eines Linienverkehrs nach D gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates über die Erteilung der Genehmigungen, die Ausschreibungsverfahren, die zu bedienenden Verbindungen, die Regelmäßigkeit, Beständigkeit und Häufigkeit des Verkehrs sowie über die Streckenführung.

4. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente

Im Fahrzeug sind während der ganzen Dauer der Fahrt mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen:

Bei **allen** Verkehrsdiensten nach Nrn. 1-3:

- eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz

Bei **genehmigungsfreien** grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten zusätzlich als Kontrollpapier:

- das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei Gelegenheitsverkehren; es ist vor Antritt jeder Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen;
- der Vertrag (oder eine beglaubigte Abschrift) zwischen Verkehrsunternehmer und dem Veranstalter des Verkehrsdienstes bei Sonderformen des Linienverkehrs;
- die Beförderungsbescheinigung bei Werkverkehren.

Bei **genehmigungspflichtigen** grenzüberschreitenden Verkehren zusätzlich als Kontrollpapier:

- die Genehmigung.

Bei **Kabotageverkehren** zusätzlich als Kontrollpapier:

- (Gelegenheitsverkehr) das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster; es ist vor der Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen und muss enthalten:
 - Ausgangs- und Bestimmungsort des Verkehrsdienstes,
 - Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Verkehrsdienstes.
- (Sonderformen des Linienverkehrs) der Vertrag zwischen Verkehrsunternehmer und Veranstalter des Verkehrsdienstes (oder beglaubigte Abschrift). Das Fahrtenblatt wird in

Form einer monatlichen Aufstellung ausgefüllt.

- (Linienverkehr) die Genehmigung des Aufnahmestaates.

Hinweis: Die bei Kabotageförderungen verwendeten Fahrtenblätter sind nach der Fahrt im Original vom Verkehrsunternehmer (spätestens nach Ablauf des Monats, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wurde) zurückzusenden an:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat LA 25
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

5. Genehmigungsverfahren

- Gemeinschaftslizenz
Sie wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat.
- Genehmigungen für grenzüberschreitende Linienverkehre Anträge sind auf einem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes befindet. Bei Linienverkehren gilt eine der Endhaltestellen als Ausgangsort.
- Genehmigungen für Kabotage-Linienverkehre. Anträge sind bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu stellen.

6. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und Antragsformulare

Bei den Landesverbänden des Omnibusgewerbes sind erhältlich:

- Fahrtenhefte mit den Fahrtenblättern als Kontrolldokumente für die Durchführung genehmigungsfreier Verkehre

Die Antragsformulare für die Durchführung genehmigungspflichtiger Verkehre und Bescheinigungen für Beförderungen im genehmigungsfreien Werkverkehr sind je nach Bundesland bei der Genehmigungsbehörde oder beim Verkehrsamt des Landkreises erhältlich.

7. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen*

Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (EG-Bus-Durchführungsverordnung - EGBusDV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur EG-Bus-Durchführungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

*Nachfolgeverordnung zur VO (EG) Nr. 2121/98

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Krankenversicherung / medizinische Vorsorge

1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), Anspruch auf ärztliche Versorgung.

Gesetzliche Grundlage dieses Sozialversicherungsschutzes ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Für alle EU-Staaten gilt die Europäische Krankenversicherungskarte – **European Insurance Card – (EHIC)**.

Reisende benötigen diese EHIC-Karte, wenn sie in Dänemark erkranken oder einen Unfall erleiden. **Die EHIC ist auf der Reise unbedingt mitzuführen.**

Die EHIC-Karte befindet sich bei den meisten Krankenversicherungen bereits auf der Rückseite der allgemeinen Krankenversicherungskarte. Wenn nicht, kann sie bei der betreffenden Krankenversicherung angefordert werden.

Mit der EHIC können in Dänemark alle notwendigen Leistungen beim Arzt, Zahnarzt und in Krankenhäusern in Anspruch genommen werden.

In der Regel muss der Reisende die landesübliche Eigenbeteiligung selber zahlen. Sollte die EHIC nicht anerkannt werden, muss sich der Reisende eine Rechnung ausstellen lassen, aus der zu entnehmen ist, um welche Erkrankung es sich gehandelt hat und welche ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Rechnung ist im Original der Krankenversicherung zur Erstattung einzureichen.

Da die Erstattungsregelungen von Land zu Land verschieden sind, sollten sich Reisende vor der Abreise bei ihrer Krankenversicherung eingehend informieren und beraten lassen. Die Krankenkassen halten auch Merkblätter mit medizinischen Informationen für viele Reiseländer vor.

2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.
3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherungen decken nicht sämtliche Krankheitskosten, die bei einer Auslandsreise entstehen, vollständig ab. Die gesetzlichen Krankenversicherungen dürfen seit dem 1. Januar 2013 Auslandsreise-Krankenversicherungen nicht mehr unentgeltlich anbieten. Der **Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung** mit eingeschlossener Krankenrücktransport-Versicherung wird daher **dringend empfohlen**.
4. Wer im Ausland erkrankt, kann sich auch telefonisch Ratschläge beim medizinischen Auskunftsdienst des ADAC in München einholen:
Tel.: 089-767676
Fax: 089- 76762501
aus Dänemark: 0049 89-767676
Der Auskunftsdienst steht nur ADAC-Mitgliedern zur Verfügung.
5. Überall in der Europäischen Union kann über die europaweit einheitliche Notruf-Nummer 112 stets eine Notrufzentrale (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) erreicht werden. Der Notruf ist gebührenfrei aus dem Festnetz und aus dem Mobilfunknetz. In vielen Ländern ist die Notruf-Leitstelle mehrsprachig besetzt. Eine Vorwahl ist nicht erforderlich.
Internet: www.112.eu

6. **Vorsorgliche Impfungen** Reisende sollten sich rechtzeitig vor Reiseantritt informieren, welche Schutzimpfungen für ihr Reiseziel ratsam sind.
Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Maße und Gewichte

Höhe: 4,00 m

Breite: 2,55 m

Länge:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen: 13,50 m

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 15,00 m

Kraftomnibus mit Anhänger: 18,75 m

Gelenkbusse: 18,75 m

Gesamtgewicht:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen: 18 t

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 24 t

Gelenkbusse: 28 t

Skiboxen sind in der Höchstlänge berücksichtigt. Es gibt keine Begrenzung der Achsen-Mindestzahl.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Mitnahme von Tieren

Einreise nach Dänemark

Die Mitnahme von Haustieren auf die Färöer-Inseln ist streng verboten.

Einreise nach Deutschland

Für Hunde und Katzen ist der EU-Heimtierausweis erforderlich. Die Tiere müssen durch Tätowierung oder Microchip identifizierbar sein.

Für Tiere, die nach dem 3. Juli 2011 erstmalig gekennzeichnet werden, ist der Microchip verbindlich vorgeschrieben.

Der Ausweis muss Angaben zum Tier und zum Besitzer enthalten und einen Nachweis, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die Impfung muss mindestens 1 Monat, darf aber nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Einreisen mit Tieren im Alter unter 3 Monaten oder mit mehr als 3 Tieren bedürfen einer Genehmigung des Einreiselandes.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Internet (www.bmel.de) einen interaktiven Fragenblock bereitgestellt, mit dem zur Reisevorbereitung die erforderlichen Dokumente individuell abgefragt werden können.

Informationen auch bei:

www.urlaub-mit-hund.de

www.msdtiergesundheit.de

Weitere Informationen

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35

63069 Offenbach am Main

Tel.: 069-469 976 00

Fax: 069-469 976 99

E-Mail: info@zoll-infocenter.de

Internet: www.zoll.de

Montag - Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:30 Uhr

Freitag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Reiseleitertätigkeit

Anerkennung der Reiseleitertätigkeit im Ausland

Seit 2007 gilt die EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Demnach darf die Reiseleitertätigkeit im EU-Ausland auch ohne Nachweis einer Berufsausbildung erbracht werden.

Am 20. Oktober 2007 ist die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie 2005/36/EG zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen in den EU-Mitgliedsstaaten, die die Auswirkungen für die Tätigkeit deutscher Reiseleiter/ Fremdenführer innerhalb der Europäischen Union aufgezeigt, abgelaufen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in einer Pressemeldung erklärt, dass Reiseleiter/ Fremdenführer zukünftig bei vorübergehender Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen keine Genehmigung oder Lizenz erwerben müssen. Das betrifft auch besondere Sehenswürdigkeiten, die entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bisher nur mit spezialisierten lokalen Fremdenführern besichtigt werden durften.

Da der Tätigkeitsbereich der Reiseleiter/ Fremdenführer in Deutschland nicht reglementiert ist, kann im Gastland von deutschen Reiseleitern/ Fremdenführern allerdings der Nachweis verlangt werden, dass sie diese Tätigkeit während der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben (als ein Jahr wird eine touristische Saison gewertet).

Die Richtlinie sieht weiterhin vor, dass vor Erbringung der ersten Dienstleistung eine [Anzeige bei der zuständigen Behörde im Gastland](#) erfolgt. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Anfrage mitteilte, haben die Mitgliedsstaaten, die die Reiseleitertätigkeit reglementieren und den Nachweis über eine zweijährige berufliche Tätigkeit im Herkunftsland fordern, bisher keine Koordinierungsstellen für die Entgegennahme der Bescheinigungen eingerichtet und benannt.

Wir empfehlen, dass Reiseleiter/ Fremdenführer, die vorübergehend in anderen EU-Mitgliedsstaaten tätig werden, das Meldeformular für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen dennoch ausfüllen und mit sich führen, um es bei Bedarf vorzulegen.

Für die unter Punkt 6 geforderte Bescheinigung einer zweijährigen Berufserfahrung in den letzten zehn Jahren wurde mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein Text abgestimmt, den Sie in Ihr Firmenbriefpapier einkopieren, ausfüllen und unterschreiben sollten.

Die Umsetzung der Richtlinie wird häufig von den Ländern nicht befolgt, in denen das Berufsbild des Reiseleiters reglementiert ist. Mit Italien konnte inzwischen ein Kompromiss erzielt werden: über zusätzliche Qualifikationsnachweise (siehe unter Italien).

Sollte es im Ausland trotzdem zu Behinderungen der Reiseleitertätigkeit kommen, bitten wir Sie, die nationale Koordinatorin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Frau Kerstin Glücker

Referat EU-Binnenmarkt

Tel.: 030-18 615-7694

E-Mail: kerstin.glueckert@bmwi.bund.de

zu informieren.

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Deutsch](#)

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Englisch](#)

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Französisch](#)

[Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Deutsch](#)

[Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Englisch](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Steuern und Abgaben

Einfuhrumsatzsteuern und besondere Verbrauchssteuern

Außerhalb des dänischen Zollgebietes beheimatete gewerbliche Kraftfahrzeuge, die von außerhalb des dänischen Zollgebietes beheimateten Betrieben zum gewerblichen Verkehr nach Orten innerhalb des dänischen Zollgebietes benutzt werden oder zur Durchführung derartiger Verkehre von Orten im dänischen Zollgebiet nach Orten außerhalb desselben gebracht werden oder im Durchgangsverkehr sind, können nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 des Zollgesetzes vorübergehend zoll- und

abgabefrei eingeführt werden unter der Voraussetzung, dass die Fahrzeuge nicht zur inländischen Beförderung verwendet werden.

Es besteht vorübergehende Zoll- und Abgabefreiheit gem. § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Zollgesetzes auch für Ersatzteile unter der Voraussetzung, dass sie nach erledigter Reparatur mit dem reparierten Fahrzeug wieder ausgeführt werden. Aufgrund der Richtlinie des Rates 85/346/EWG vom 8.7.1985 (Amtsblatt der EG Nr. L 183/21) ist die abgabefreie Einfuhr von 600 l Treibstoff in den Hauptbehältern von Kraftomnibussen gestattet.

Kraftfahrzeugsteuer

Gegenseitige Steuerbefreiung aufgrund des Abkommens vom 1. August 1931 und der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 23. Juni 1954 (Bundesanzeiger Nr. 123/54).

Mehrwertsteuerrückerstattung

Die in Dänemark gezahlte Mehrwertsteuer kann rückerstattet werden. Alle weiteren Informationen sowie die Rückerstattungsantrag finden Sie unter folgendem Link: www.skat.dk

Mineralölsteuer

Eine Mineralölsteuer wird nicht erhoben.

Mehrwertsteuer

Die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Kraftomnibussen im Gelegenheitsverkehr unterliegt in Dänemark hinsichtlich des dänischen Streckenanteil der Umsatzsteuer. Nach dem dänischen Gesetz über die Umsatzsteuer ist unter einem Omnibus ein Kraftfahrzeug zu verstehen, das für die Beförderung von mehr als 9 Personen einschl. des Fahrers eingerichtet ist.

Seit Juli 2014 müssen Unternehmen, die Personenverkehre nach Dänemark durchführen, im dänischen Steuerregister angemeldet werden und die Mehrwertsteuer nach dem Streckenprinzip abführen. Die Personenbeförderung unterliegt in Dänemark dem **Steuersatz von 25 Prozent**.

Das System für „Wenigfahrer“ mit der Möglichkeit die Steuer bei der Zollstelle vor Ort in bar zahlen zu können, findet keine Anwendung mehr! Unabhängig der Zahl der Einfahrten ist die Registrierung im Steuersystem erforderlich.

Folgende Schritte sind dazu vorzunehmen:

Registrierung

Zur Anmeldung im Steuersystem muss das [Registrierungsformular 40112 „Registration of non-Danish-Company“](#) in Englisch oder Dänisch ausgefüllt werden.

Anschließend kann das Dokument online hochgeladen werden, nachdem es unterschrieben wurde, oder aber an die im Formular angegebene Adresse geschickt werden. Zur Legitimation muss bei Einzelpersonen eine Passkopie bzw. bei Firmen der Nachweis zur Registrierung der Firma im Heimatland beigefügt werden.

Eine englische Erklärung zum Formular findet man [\[hier\]](#):

(http://www.eogs.dk/graphics/_ny%20eogs/Registrering%20af%20selskaber%20og%20virksomheder/Virksomheder%20og%20selskaber/RUTvejledning_start_en_v3.pdf)

Ausfüllhilfe:

Die **Sections 3, 4 und 7** müssen nicht ausgefüllt werden, sofern die Firma keinen Sitz in Dänemark unterhält.

Bei **Section 8** muss der Activity Code eingetragen werden, für Bus-Unternehmen lautet dieser: **49.39.20**

Section 9 muss angekreuzt werden „Tourist busses registered abroad“ und seit wann man in Dänemark aktiv ist.

Folgende Sections müssen nur dann ausgefüllt werden, **wenn sie zutreffen**:

Section 10 bezieht sich auf Import aus anderen Ländern außerhalb der EU.

Section 11 bezieht sich auf Exporte in Länder außerhalb der EU.

Section 12 bezieht sich auf pay roll duty, was sich auf Arbeiten beziehen, die nicht VAT pflichtig sind.

Section 13 bezieht sich auf Angestellte in Dänemark.

Informationen zur Steuerregistrierung erhalten Sie in deutscher Sprache direkt bei der dänischen Finanzbehörde [SKAT](#).

Details zur korrekten Handhabung des Formulars finden Sie unter:

http://www.eogs.dk/graphics/_ny%20eogs/Registrering%20af%20selskaber%20og%20virksomheder/Virksomheder%20og%20selskaber/RUTvejledning_start_en_v3.pdf

Nach erfolgreicher Zustellung erhält der Unternehmer per Post seine dänische Steuernummer (CVR/SE).

E-Tax Passwort für Steuererklärung

Informationen zur Abgabe der Steuererklärungen werden in Zusammenhang mit der Registrierung zur Verfügung gestellt. Sie müssen über das SKAT-System (TastSelv Erhverv) elektronisch eingereicht werden. Dazu muss zunächst ein **E-Tax Passwort** durch Angabe der zugesandten Steuernummer (CVR-/SE-Nummer) angefordert werden:

https://www.skat.dk/front/appmanager/skat/ntse?_nfpb=true&_pageLabel=bestil_otsk

Das Passwort wird dann per Post zugestellt und kann daraufhin zu einem individuellen Passwort geändert werden:

https://www.skat.dk/front/appmanager/skat/ntse?_nfpb=true&_pageLabel=login_page&_nfls=false

Einreichung der Steuererklärung

Infos zur Einreichung zur Steuererklärung finden Sie ebenfalls direkt bei der dänischen Finanzbehörde SKAT.

Bitte unbedingt beachten, dass die Steuererklärung Quartalsweise im Online-System der dänischen Steuerbehörde abgegeben werden muss, auch wenn Sie keine Aktivitäten in Dänemark hatten. In dem Falle muss eine Nullmeldung im online-System abgegeben werden, sonst veranschlagt die Steuerbehörde eine Summe, die zu zahlen ist, zzgl Strafgebühren.

Anfangs wird von einer Steuererklärung vierteljährlich ausgegangen. Diese sind unter

https://www.skat.dk/front/appmanager/skat/ntse?_nfpb=true&_pageLabel=login_page&_nfls=false

elektronisch einzureichen.

Im Falle von **Nullmeldungen** wird die Erklärung einfach mit "0" ausgefüllt und das Feld "Nullmelderet" angeklickt.

Je nach Höhe der Umsätze, müssen die Steuererklärungen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgegeben werden:

DKK 0 – 5 Mio. halbjährlich

DKK 5 – 50 Mio. vierteljährlich

DKK ab 50 Mio. monatlich

(1 Mio. = ca. 660.000 Euro)

Nicht registrierte Unternehmen müssen mit Bußgeldern in Höhe von 1.300 Euro rechnen. Es empfiehlt sich daher, bei geplanten Reisen nach Dänemark umgehend die Registrierung vorzunehmen.

Weitere Informationen

Told og Skatteregion Sonderborg

Hilmar Finsens Gade 18

DK - 6400 Sonderborg

Tel.: 0045-7222 18 18

Fax: 0045-7222 19 19

Internet: www.skat.dk

Clearingstellen

IGP Clearingstelle

Dornierstraße 3

71034 Böblingen

Tel.: 07031 623-153

Fax: 07031 623-158

E-Mail: clearing@busforum.de

Dr. Koerner International Steuerberatungs GmbH

Hauptstraße 49

85579 Neubiberg

Tel.: 089-60 600 654

Fax: 089-60 600 656

Web: www.dr-koerner-gmbh.de

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Straßen- und Tunnelgebühren

Belt-Brücke

Die 18 km lange Brücke über den Großen Belt verbindet Ost- und Westdänemark miteinander. Die Brücke ist das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr geöffnet. Nur in seltenen Ausnahmefällen ist sie geschlossen.

Die Mautstelle der Brücke über den Großen Belt liegt bei Halsskov. Für die westliche Richtung gibt es 12 Fahrspuren und für die östliche Richtung 10 Fahrspuren (sie können bemannt oder unbemannt sein - abhängig vom Verkehrsaufkommen).

Die Zahlung ist per Bargeld (an bemannten Fahrspuren) oder Kreditkarte möglich. Dabei wird ausländische Währung nur in Scheinen angenommen.

Fahrer mit einer BroBizz-Sender können durchfahren ohne zu stoppen. Am einfachsten und schnellsten für Abonnenten. Ein BroBizz-Abonnement wird von der Technik automatisch erkannt und die Schranken öffnen sich. Die automatischen Fahrspuren befinden sich links.

Preisliste Belt-Brücke 2016

Bei der Berechnung der Fahrzeuglänge werden Anhängerkupplung, überstehende Lasten oder lose Gegenstände sowie Anhänger in die Gesamtlänge mit einbezogen.

Weitere Informationen

A/S Storebælt

Storebæltsvej 70

DK - 4220 Halsskov

Tel.: 0045-33 93 52 00

Fax: 0045-93 52 10 25

E-Mail: market@sbfdk

Internet: www.storebaelt.dk

Öresundbrücke

Die etwa 16 Kilometer lange Øresundbrücke mit Autobahn und Eisenbahnlinie verbindet Schweden und Dänemark. Sie besteht aus drei Teilen – Brücke, künstliche Insel und Tunnel.

Preisliste für die Øresundbrücke 2016

Weitere Informationen

Kundendienst Øresundsbro
Internet: osb.oeresundsbron.dk

Øresundsbro Konsortiet

Vester Søgade 10
DK - 1601 Kopenhagen V
Tel.: 0045-33 41 60 00
Fax: 0045-33 41 61 02
E-Mail: info@oresundskonsortiet.com
Internet: oresundsbron.com

Kalkbrottsgatan 141

Box 4278
SE - 20314 Malmö
Tel.: 0046-4 06 76 60 00
Fax: 0046-4 06 76 65 80
E-Mail: info@oresundskonsortiet.com

Mittels einer Vereinbarung mit dem Øresundkonsortium ist es Busunternehmern möglich, Preisnachlässe für die Überfahrt der Øresundbrücke zu erhalten.

Die Höhe der Reduktionen ist abhängig von der Anzahl der Überquerungen pro Jahr und können ab der zehnten Befahrung eingefordert werden.

Ein Preisnachlass von bis zu 40 Prozent sind so möglich. Die Rechnungszustellung geschieht einmal monatlich. Unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres wird die erwartete Anzahl Passagen mit der tatsächlich angefallenen Anzahl abgestimmt und eine eventuelle Preisregulierung findet statt.

Die Überfahrten können auch im Internet im Voraus über www.oeresundsbron.com „bestellt“ werden. Wird eine Überfahrt gebucht, erhält man eine Referenznummer, die an der Mautstation

angegeben werden muss.

Die Zahlung ist außerdem per BroBizz Gerät möglich. Damit können die grünen BroBizz-Fahrspuren der Mautstelle benutzt werden. Über den EasyGo Service wird es zudem möglich, BroBizz als Zahlungsmittel an Mautstellen in Dänemark, Schweden, Norwegen und Österreich zu nutzen. Informationen dazu finden Sie der [BroBizz Website](#).

Mit iTICKET können Sie sich selbst Tickets ausstellen und per E-Mail oder SMS schicken lassen.

EasyGo+ Service

Zur Zahlung der Straßengebühren steht zudem der EasyGo+ Service zur Verfügung. Dieser ermöglicht die Maut auf zahlreichen Strecken in Österreich, Norwegen, Dänemark und Schweden mit nur einem Fahrzeuggerät zu bezahlen. Ein solches für den EasyGo+ Service freigeschaltetes Fahrzeuggerät bietet die ASFINAG an.

Vorteile EasyGo+:

- Ein Fahrzeuggerät ermöglicht die Mautentrichtung in vier verschiedenen Ländern
- Eine rechnungslegende Stelle
- Bequeme und direkte Verrechnung mit ASFINAG in EUR* Von der gesamten Jahres-Mautgebühr in Österreich werden 0,3 % rückvergütet*
- Ihr ASFINAG Service Center als zentraler Ansprechpartner*

*Gültig nur bei Anmeldung zum EasyGo+ Service in Österreich.

Die Anmeldung im System erfolgt schriftlich. Den zugehörigen Antrag finden Sie untenstehend. Weitere Informationen zum EasyGo+ Service stehen unter <http://easygo.com/de> oder <https://www.go-maut.at/portal/faces/pages/common/portal.xhtml> (Rubrik Internationales) zur Verfügung.

Verkehrs- und Wetterlage

www.oeresundsbron.com

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

AnmeldungMautEasyGo+

Umweltzonen

Seit dem 1. September 2008 existieren Umweltzonen in Kopenhagen und Frederiksberg. Seit 1. Februar 2009 ist die Umweltzone in Aalborg und seit 1. Juli 2010 in Odense in Kraft. Auch die Stadt Aarhus führte sie am 1. September 2010. ein. Die Umweltzonen gelten sowohl für Busse als auch LKW mit einem Gewicht über 3,5 t.

Seit August 2011 ist eine dänische Umweltplakette nun auch für ausländische Fahrzeuge erforderlich. Die Plakette wird Fahrzeugen zugeteilt, welche wenigstens Euro-4-Standard erfüllen oder mit einem Partikelfilter nachgerüstet wurden.

Die Plakette kann unter folgenden Links bestellt werden:

Climate Company: www.ecosticker.dk

Applus+Danmark: www.ecosticker.applusbilsyn.dk

Folgende Unterlagen sind dazu notwendig:

- elektronische Kopie des Fahrzeugscheins
- evtl. elektronische Kopie des Nachweises der Nachrüstung eines Partikelfilters
- allgemeine Angaben zum Fahrzeug.

Schriftliche Bestellungen sind mit den erforderlichen Unterlagen zu richten an:

Applus+ Danmark A/S

Korsdalsvej 111

DK - 2610 Rødovre

Fax: 0045-3915 7020

Ein zugeteilter EcoSticker ist für die gesamte Lebensdauer des Fahrzeugs gültig. Der Preis liegt bei rund 40 Euro.

Bitte rechnen Sie mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 14 Tagen! Sollte es nicht möglich sein, die Plakette rechtzeitig zu beziehen, kann diese direkt in Dänemark gekauft werden. Bitte prüfen Sie jedoch unbedingt zuvor, ob die gewünschte Werkstatt auch Ecosticker für Fahrzeuge über 7,5 t zur Verfügung hat. Unter <http://www.applusbilsyn.dk/synshaller/>

tx_sbi_pi1%5Bsort%5D=zip&tx_sbi_pi1%5Border%5D=ASC&cHash=b63cb41b5c103c3c1fd8936b0361b3e7

kann durch Eingabe der Postleitzahl die passende Verkaufsstelle ausfindig gemacht werden.

Ausnahmeregelung

Hat der Bus weder die notwendige Euro-Norm, noch wurde er mit einem Filter nachgerüstet, besteht die Möglichkeit, mit den jeweiligen Städten eine Ausnahmeregelung auszuhandeln.

Wer in Dänemark ohne dänische Umweltplakette angetroffen wird, muss mit Strafen in Höhe von über 2.500,00 Euro rechnen!

Dänemark - Übersicht Umweltzonen

Aalborg

Umweltzone ab (Einfahrt ab Euro 3): 1. Februar 2009

Nächste Stufe ab (Einfahrt ab Euro 4): 1. Juli 2010

Arhus

Umweltzone ab (Einfahrt ab Euro 3):

Nächste Stufe ab (Einfahrt ab Euro 4): 1. September 2010

Kopenhagen

Umweltzone ab (Einfahrt ab Euro 3): 1. September 2008

Nächste Stufe ab (Einfahrt ab Euro 4): 1. Juli 2010

Fredriksberg

Umweltzone ab (Einfahrt ab Euro 3): 1. September 2008

Nächste Stufe ab (Einfahrt ab Euro 4): 1. Juli 2010

Odensee

Umweltzone ab (Einfahrt ab Euro 3):

Nächste Stufe ab (Einfahrt ab Euro 4): 1. Juli 2010

Dänemark - Kopenhagen/Frederiksberg

In Kopenhagen inklusive seinem Stadtteil Frederiksberg besteht eine Umweltzone. Sie liegt innerhalb des Ringes 2 und der Vejlandsallee. 2009 wurde die Umweltzone auf die städtische Grenze von Kopenhagen ausgeweitet! [Klicken Sie hier, um eine Karte der erweiterten Umweltzone zu sehen.](#)

Innerhalb dieser Zone dürfen Dieselfahrzeuge über 3,5 t nur fahren, wenn sie am 1. Oktober 2001 oder später erstmals zugelassen wurden, andernfalls müssen sie mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein.

Die Umweltzone in Kopenhagen wird in zwei Stufen eingeführt:

1. Seit 1. September 2008 müssen Fahrzeugmotoren mindestens die EURO 3-Norm erfüllen oder mit einem entsprechenden Partikelfilter ausgestattet sein.
2. Seit 1. Juli 2010 müssen Fahrzeugmotoren mindestens die EURO 4-Norm erfüllen oder mit einem entsprechenden Partikelfilter ausgestattet sein.

Weitere Informationen und online Stadtplan in englischer Sprache: www.miljozone.dk

Dänemark - Aalborg

In Aalborg besteht seit 01.02.2009 eine Umweltzone.

Diesel-LKW und Busse, die mehr als 3,5 t wiegen, müssen den EUR 3-Standard vorweisen oder mit einem Partikelfilter ausgerüstet werden. Seit dem 1. Juli 2010 müssen diese Fahrzeuge EUR 4-Standard besitzen oder mit einem Partikelfilter ausgerüstet werden. Fremd registrierte Fahrzeuge müssen in der Lage sein, mit entsprechenden Dokumenten den Nachweis zu erbringen, dass die Euronorm erreicht wird oder dass ein Partikelfilter eingebaut wurde.

Für im Ausland zugelassenen Fahrzeuge (z.B. Deutschland) genügt der Nachweis anhand der Fahrzeugpapiere. Eine dänische Umweltplakette ist für ausländische Fahrzeuge nicht erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des [Dänischen Umweltministeriums](#).

Dänemark - Odense

In Odense besteht seit 1. Juli 2010 eine Umweltzone.

Seit dem 1. Juli 2010 müssen Fahrzeuge mindestens den Euro 4-Standard erfüllen oder mit einem zugelassenen Partikelfilter ausgestattet sein.

Die Umweltzone gilt sowohl für LKW als auch für Busse über 3,5 t.

Wenn das Fahrzeug nach dem 1. Oktober 2006 registriert wurde, muss nur die Fahrzeugbescheinigung vorgewiesen werden.

Die Umweltzone wird über entsprechende Schilder markiert.

Ausnahmegenehmigungen

Nach Angaben des Umweltamtes in Dänemark ist es möglich, eine Befreiung für Busse ohne Partikelfilter zur Einfahrt in die Umweltzone zu beantragen, aber es besteht keine Garantie, dass man sie auch bekommt. Die Bearbeitung des Antrags kann bis zu 3 Monate dauern, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem das Umweltamt diese erhält.

Die Bewerbung/ der Antrag (bestenfalls auf Dänisch oder Englisch) sollte beschreiben, warum die Befreiung notwendig ist und alle relevanten Dokumente enthalten. Denken Sie auch daran, den Fahrzeugschein beizufügen. Der Antrag ist zu senden an:

Miljøstyrelsen

Miljøteknologi
Strandgade 29
DK - 1401 København K

Weitere englischsprachige Informationen finden Sie auf den Seiten des [Dänischen Umweltministeriums](#).

Bei Online Bestellungen beläuft sich der Betrag auf ca. 12,00 Euro (89 DDK), ansonsten auf ca. 22,15 Euro (165 DDK).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Verkehrsbestimmungen

Höchstgeschwindigkeiten (für Kraftomnibusse mit und ohne Anhänger)

Autobahnen: 100km/h → Es besteht jedoch die Notwendigkeit einer **dänischen Tempo 100km/h-Plakette** am Heck des Fahrzeugs.

Schnellstraßen: 80 km/h (70 km/h)

Sonstige Straßen: 80 km/h (70 km/h)

Innerorts: 50 km/h (50 km/h)

Für Busse, die nach dem 8. Dezember 2007 erstmalig zugelassen wurden, muss dazu eines der nachfolgend aufgelisteten Dokumente als Nachweis bereitgestellt werden:

- Originalbeleg der Tempo 100 km/h-Zulassung gemäß Richtlinie 2001/85/EF oder ECE-Regelung 107-02 oder
- CoC-Dokument (Certificat of Conformity) oder
- Gutachten, das belegt, dass das Fahrzeug in Deutschland für Tempo 100km/h zugelassen ist.

Der Preis der Plakette beträgt ca. 50 EUR.

Die dänische Tempo 100km/h- Plakette kann an zugelassenen dänischen Prüfstellen/Distributionsstellen erworben werden z.B. [Applus+ Bilsyn](#) (dort wo man auch das Ecoticket bestellen kann).

Die Suche nach einer passenden Distributionsstelle ist auch per Postleitzahl möglich:
<http://www.applusbilsyn.dk/synshaller/>.

Es besteht zudem bei einer Vielzahl der Distributionsstellen die Möglichkeit der **Bestellung per Email**. Die erforderlichen Unterlagen müssen dazu, nach vorheriger Kontaktaufnahme, an die jeweilige Distributionsstelle versandt werden.

Für Busse mit Erstzulassung vor dem 8. Dezember 2007, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Tempo-100-Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, entsprechen dabei jenen, die auch in Deutschland gelten. Zudem müssen diese Fahrzeuge einer technischen Prüfung vor Ort unterzogen werden um die Tempo 100 km/h-Plakette zu erhalten.

Eine Liste der dänischen Prüfstellen finden Sie unter: <http://www.fstyr.dk/DA/Syn-af-Koretojer/Find-synshal/Tempo-100-godkendelser.aspx>

Abblendlicht

Tagsüber muss das Abblendlicht auf allen Straßen eingeschaltet sein. 500 DKK (ca. 70 Euro) Bußgeld bei Verstoß.

Anhänger

Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten. Bei herausragender Ladung oder Gegenständen muss ein rot-weiß gestreiftes Warnschild angebracht werden.

Anschnallpflicht

In Bussen mit Sicherheitsgurten besteht Anschnallpflicht für Fahrer und Fahrgäste.

Feuerlöscher

Mitführungspflicht besteht.

Parkverbot

In Kopenhagen besteht ein Nachtparkverbot für Busse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t. Diese Fahrzeuge dürfen nur noch auf besonders ausgewiesenen Plätzen geparkt werden. Dieses gilt insbesondere in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr. Auf welchen Plätzen Busse abgestellt werden dürfen, ist aus einer speziellen Karte zu entnehmen, die man bei allen Polizeidienststellen und den meisten Tankstellen erhalten kann.

Promille-Grenze

0,5 Promille

Telefonieren am Steuer

Es gilt ein Handyverbot am Steuer. Freisprechanlagen sind erlaubt. Verstöße werden mit bis zu 500 DKK (ca. 70 Euro) Euro geahndet.

Überholen

Auf den meisten Straßen besteht für Busse Überholtverbot. Diese sind durch Verkehrszeichen gekennzeichnet.

Unfälle

Bei Unfällen ist ein Polizeiprotokoll unbedingt erforderlich. Die Polizei kommt grundsätzlich zum Unfallort und nimmt mit Ausnahme von Bagatellschäden den Unfall auf. Den Schaden am Fahrzeug durch einen dänischen Sachverständigen der gegnerischen Versicherung begutachten lassen, da ausländische Gutachten nicht immer anerkannt werden. Daher möglichst Fotos von den Beschädigungen am Fahrzeug noch an der Unfallstelle anfertigen. Hat die eigene Haftpflichtversicherung den Schaden des Unfallgegners bezahlt, wird dieses in der Regel als Schuldanerkenntnis gewertet. Weisen Sie Ihre Versicherung auf dieses nicht immer bekannte Problem hin.

Vorfahrtsregeln

Grundsatz „rechts vor links“. Gilt auch für Kreisverkehr. Straßenbahn hat Vorfahrt und darf nicht links überholt werden. Nummerierte Hauptstraßen sind Vorfahrtstraßen. unterbrochene weiße Querlinie auf der Fahrbahn an Straßeneinmündungen bedeutet „Vorfahrt gewähren“.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Winterausrüstung

Skikoffer

Skikoffer sind zulässig, wenn insgesamt (Bus inkl. Skikoffer) die Höchstlänge von 13,50 m bei 2-Achsern und 15,00 m bei 3-Achsern nicht überschritten wird. Skikoffer müssen auf der Rückseite mit einem rot-weiß gestreiften Warnschild gekennzeichnet werden.

Winterreifen

Keine spezielle Winterreifen- oder Schneekettenpflicht, Spikes sind vom 1. November bis 16. April erlaubt.

Eine aktuelle Übersicht zur Winterausrüstung finden Sie unter [Europa](#).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Zollvorschriften

Seit 1. Januar 2004 können alle Waren, auch Alkohol und Tabak, für den persönlichen Gebrauch etc. eingeführt werden.

Als Richtwerte gelten:

- 10 l hochprozentiger Alkohol,
- 800 Zigaretten,
- 400 Zigarillos,
- 200 Zigarren oder 1 kg Tabak.
- Einschränkungen gelten jedoch vorerst für die neuen 10 Mitgliedsstaaten.
- Eine mengenmäßige Begrenzung besteht lediglich für Einwohner aus Nicht-EU-Ländern bei hochprozentigen Alkohol (über 22 %) und Tabakwaren.

- Jede Person über 17 Jahren darf zoll- und abgabenfrei einführen: 800 Zigaretten

Weitere Informationen

www.auswaertiges-amt.de

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35

63069 Offenbach am Main

Tel.: 069-469 976 00

Fax: 069-469 976 99

E-Mail: info@zoll-infocenter.de

Montag - Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:30 Uhr

Freitag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

[Einfuhrbestimmungen Deutschland](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

drucken

nach oben

Inhalte zuletzt aktualisiert am: Mittwoch, 19. Juli 2017, 15:34 Uhr